

2370 076

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 534/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa Lisa A [REDACTED] ,

[REDACTED] W [REDACTED] Ave., N [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Ihms, Zorn,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 9. März 1973 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Schon die erste Begründung des Berufungsurteils trägt
die angefochtene Entscheidung. Weil Härteausgleich erst
nach dem 31. Dezember 1969 beantragt worden ist, steht
Art. VIII BEG-Schluß seiner Gewährung entgegen. Die An-
wendung von Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluß wirft
keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Art. VIII Abs. 2 BEG-

32

- 3 -

Schluss schreibt sie auch in den Fällen des § 171 BGG vor.
Diese Bestimmung duldet keine Ausnahme (BGH RZW 1973, 468).

Dr. Thamm

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)